

<p style="text-align: center;"><u>Satzung der</u> <u>„Gemeinsamen</u> <u>Anstalt öffentlichen Rechts“</u> <u>Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AÖR</u></p>	<p style="text-align: center;"><u>Satzung der</u> <u>„Gemeinsamen</u> <u>Anstalt öffentlichen Rechts“</u> <u>Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AÖR</u></p>
<p style="text-align: center;">in der Fassung des Beschlusses der <u>Verbandsversammlung</u> des Zweckverbandes <u>Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (ZV VRR)</u> vom 24.10.2007 und des Beschlusses der <u>Verbandsversammlung</u> des <u>Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN)</u> vom 18.09.2007</p>	<p style="text-align: center;">in der Fassung des Beschlusses der <u>Verbandsversammlung</u> des Zweckverbandes <u>Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (ZV VRR)</u> vom 24.10.2007 und des Beschlusses der <u>Verbandsversammlung</u> des <u>Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN)</u> vom 18.09.2007</p>
	<p style="text-align: center;">geändert durch Beschluss der <u>Verbandsversammlung</u> des Zweckverbandes <u>Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (ZV VRR)</u> vom</p>

	<p style="text-align: center;">und Beschluss der <u>Verbandsversammlung</u> des <u>Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN)</u> vom</p>
<p>Inhaltsübersicht</p> <p><u>I. Allgemeine Bestimmungen</u></p> <p>§ 1 Name, Rechtsform, Sitz § 1a Gewährträger § 2 Übertragene Aufgaben § 3 Begriffsbestimmungen</p> <p><u>II. Handlungsfelder</u></p> <p>§ 4 Allgemeine Regelung § 5 SPNV § 6 Tarif und Beförderungsbedingungen § 7 Verkehrsintegration § 8 Verkehrsplanung § 9 Finanzierung des ÖSPV <i>im VRR-Verbandsgebiet</i> (ÖSPV-Finanzierung) § 10 Einnahmenaufteilung <i>im Verbundgebiet</i> § 11 Marktforschung § 12 Vertrieb <i>im Verbundgebiet</i> § 13 Zuwendungsmanagement, Investitionen § 14 Schlichtung</p> <p><u>III. Zusammenarbeit mit Verkehrsunter-</u></p>	<p>§ 9 Finanzierung <u>ÖPNV-bedingter gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im VRR-Verbandsgebiet</u> (ÖPNV-Finanzierung)</p>

nehmen

- § 15 Neutralität
- § 16 Kooperationsverträge
- § 17 Sonstige Abkommen
- § 18 Durchführung des Verkehrs

IV. Organe der VRR AöR

- § 19 Organe
- § 20 Verwaltungsrat
- § 21 Zusammensetzung des
Verwaltungsrats
- § 22 Rechtsstellung der Mitglieder
des Verwaltungsrats
- § 23 Verwaltungsratssitzungen
- § 24 Vorstand
- § 25 Vergabeausschuss
- § 26 Ausschuss für Investitionen und
Finanzen
- § 27 Ausschuss für Tarif und Marketing
- § 28 Ausschuss für Verkehr und
Planung
- § 29 Unternehmensbeirat

V. Finanzwirtschaft

- § 30 Stammkapital, Wirtschaftsjahr
- § 31 Wirtschaftsführung und
Finanzmanagement
- § 32 Finanzplanung
- § 33 Finanzierung des SPNV -

<p>Leistungsangebots</p> <p>§ 34 Weitere Finanzierung des ÖPNV im VRR-Verbandsgebiet</p> <p>§ 35 Finanzierung der VRR AöR</p> <p>§ 36 Regelmäßige und besondere Finanzierungsbeiträge der Verbundverkehrsunternehmen</p> <p><u>VI. Personalwirtschaft</u></p> <p>§ 37 Personal der VRR AöR</p> <p>§ 38 Arbeitsplatzsicherung</p> <p>§ 39 Personalvertretung</p> <p><u>VII. Schlussbestimmungen</u></p> <p>§ 40 Bekanntmachungen</p> <p>§ 41 Rechtsnachfolge, Haftung</p> <p>§ 42 Auflösung der VRR AöR</p> <p>§ 43 Änderung der Satzung der VRR AöR</p> <p>§ 44 Inkrafttreten</p>	
<p>I. Allgemeine Bestimmungen</p>	

<p>§ 3 Begriffsbestimmungen</p>	
<p>(6) Kommunale Verbundverkehrsunternehmen sind ÖSPV-Unternehmen, deren unmittelbare oder mittelbare Gesellschafter oder Eigentümer fast ausschließlich Verbandsmitglieder (oder nach Maßgabe des § 19 Absatz 10 der Zweckverbandssatzung Gebietskörperschaften im Gebiet des Zweckverbandes VRR) sind.</p>	<p>(6) Kommunale Verbundverkehrsunternehmen sind ÖSPV-Unternehmen, deren unmittelbare oder mittelbare Gesellschafter oder Eigentümer fast ausschließlich Verbandsmitglieder (oder nach Maßgabe des <u>§ 19c Absatz 4</u> der Zweckverbandssatzung Gebietskörperschaften im Gebiet des Zweckverbandes VRR) sind.</p>
<p>II. Handlungsfelder</p>	
<p>§ 9 Finanzierung des ÖSPV im VRR-Verbandsgebiet (ÖSPV-Finanzierung)</p>	<p>§ 9 Finanzierung <u>ÖPNV-bedingter gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen</u> im VRR-Verbandsgebiet (<u>ÖPNV-Finanzierung</u>)</p>
<p>(1) Die VRR AöR finanziert die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der ÖSPV-Unternehmen im VRR – Verbandsgebiet auf Basis der europarechtlichen Vorschriften und nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4.</p> <p>Weiterhin obliegt der VRR AöR die Förderung von ÖPNV-Maßnahmen nach Maßgabe des Absatzes 5.</p>	<p>(1) Die VRR AöR finanziert die <u>ÖPNV-bedingten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen</u> im VRR – Verbandsgebiet auf Basis der europarechtlichen Vorschriften und nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4.</p> <p>Weiterhin obliegt der VRR AöR die Förderung von ÖPNV-Maßnahmen nach Maßgabe des Absatzes 5.</p>

(2) Die VRR AöR ermittelt in Zusammenarbeit mit den bedienten Aufgabenträgern und den ÖSPV-Unternehmen die Höhe der Beträge für den Ausgleich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und gleicht diese aus, sofern nicht zuvor von öffentlicher Seite ein Ausgleich geleistet wurde. Dazu erstellt die VRR AöR für das jeweilige Geschäftsjahr den Verbundetat und für das vergangene Geschäftsjahr die Ergebnisrechnung:

- a) Der Verbundetat weist die auf der Grundlage der Finanzierungsrichtlinie errechneten Ausgleichsbeträge sowie die Finanzierungsbeträge je Gebietskörperschaft, ÖSPV-Unternehmen und Betriebszweig aus. Dazu stellen die ÖSPV-Unternehmen Anträge nach der Finanzierungsrichtlinie.

Weitere Grundlage des Verbundetats sind die Aufwands-, Ertrags-, Betriebsleistungs- und Kapazitätsdaten aller im Verbund zu erbringenden ÖSPV-Leistungen. Dazu fragt die VRR AöR bei den ÖSPV-Unternehmen die erforderlichen Plandaten ab.

- b) Die Ergebnisrechnung stellt die Ist-Ausgleichsbeträge auf der Basis der Verwendungsnachweise den Soll-Ausgleichsbeträgen sowie den Ist- und Soll-Finanzierungsbeträgen gegenüber und ermittelt eine evt.

(2) Die VRR AöR ermittelt in Zusammenarbeit mit den bedienten Aufgabenträgern sowie den Betreibern öffentlicher Personenverkehrsdienste und/oder Infrastrukturbetreibern, welche gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen erfüllen, die Höhe der Beträge für den Ausgleich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und gleicht diese aus, sofern nicht zuvor von öffentlicher Seite ein Ausgleich geleistet wurde. Dazu erstellt die VRR AöR für das jeweilige Geschäftsjahr den Verbundetat und für das vergangene Geschäftsjahr die Ergebnisrechnung:

- a) Der Verbundetat weist die auf der Grundlage der VRR-Finanzierungsrichtlinien ermittelten Finanzierungsbeträge je Gebietskörperschaft, je Betreiber öffentlicher Personenverkehrsdienste und/oder Infrastrukturbetreiber bzw. je ÖSPV-Unternehmen und Betriebszweig aus. Dazu stellen die Berechtigten Anträge nach der entsprechenden Finanzierungsrichtlinie.

Weitere Grundlage des Verbundetats sind die Aufwands-, Ertrags-, Betriebsleistungs- und Kapazitätsdaten aller im Verbund zu erbringenden ÖSPV-Leistungen. Dazu fragt die VRR AöR bei den ÖSPV-Unternehmen die erforderlichen Plandaten ab.

- b) Die Ergebnisrechnung stellt die Ist-Ausgleichsbeträge auf der Basis der Verwendungsnachweise den Soll-Ausgleichsbeträgen sowie den Ist- und Soll-Finanzierungsbeträgen gegenüber und ermittelt eine evt.

<p>Überkompensation der ÖSPV-Unternehmen.</p> <p>Dazu ermitteln die ÖSPV-Unternehmen die Aufwands-, Ertrags-, Betriebsleistungs- und Kapazitätsdaten für ihre im Verbund erbrachten ÖSPV-Leistungen (Ist-Daten).</p> <p>c) Näheres zu Abs. 1 und 2 regelt die Finanzierungsrichtlinie. Die von den ÖSPV-Unternehmen übermittelten Daten sind entsprechend § 22 Nr. 6 Abs. 1 Satz 1 VOL/A und § 323 Abs. 1 Satz 1 HGB sorgfältig zu verwahren und vertraulich zu behandeln.</p>	<p>Überkompensation der <u>Betreiber öffentlicher Personenverkehrsdienste und/oder Infrastrukturbetreiber</u>.</p> <p>Dazu <u>übermitteln die Betreiber öffentlicher Personenverkehrsdienste und/oder Infrastrukturbetreiber als Empfänger der Finanzierungsbeträge</u> die Aufwands-, Ertrags-, Betriebsleistungs- und Kapazitätsdaten für ihre im <u>VRR-Verbandsgebiet</u> erbrachten <u>Leistungen bzw. gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen</u> (Ist-Daten).</p> <p>c) Näheres zu Abs. 1 und 2 regelt die <u>entsprechende</u> Finanzierungsrichtlinie. Die von den <u>Empfängern</u> übermittelten Daten sind entsprechend § 22 Nr. 6 Abs. 1 Satz 1 VOL/A und § 323 Abs. 1 Satz 1 HGB sorgfältig zu verwahren und vertraulich zu behandeln.</p>
<p>(3) Die VRR AöR stellt die Höhe der Finanzierungsbeträge der durch Rats- oder Kreistagsbeschluss, Nahverkehrsplan oder auf sonstige Weise durch die Aufgabenträger im VRR-Verbandsgebiet definierten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Verbundetat fest.</p> <p>Wird kein Einvernehmen über die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und deren Ausgleich erzielt, gilt § 14 entsprechend.</p>	<p>(3) Die VRR AöR stellt die Höhe der Finanzierungsbeträge der durch Rats- oder Kreistagsbeschluss, Nahverkehrsplan, <u>durch allgemeine Vorschriften oder öffentliche Dienstleistungsaufträge nach der VO (EG) Nr. 1370/2007</u> oder auf sonstige Weise durch die Aufgabenträger im VRR-Verbandsgebiet definierten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Verbundetat fest.</p> <p>Wird kein Einvernehmen über die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und deren Ausgleich erzielt, gilt § 14 entsprechend.</p>

<p>(4) Die VRR AöR kann von den ÖSPV-Unternehmen weitere Daten abfragen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.</p> <p>Abs. 2 Buchst. c Satz 2 gilt entsprechend.</p>	<p>(4) Die VRR AöR kann von den <u>Betreibern öffentlicher Personenverkehrsdienste und/oder Infrastrukturbetreibern als Empfänger der Finanzierungsbeträge</u> weitere Daten abfragen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.</p> <p>Abs. 2 Buchst. c Satz 2 gilt entsprechend.</p>
<p>(5) Der VRR AöR obliegt die Abwicklung der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Absatz 2 ÖPNVG für das VRR-Verbandsgebiet.</p> <p>Näheres regelt die entsprechende VRR-Förderrichtlinie.</p>	<p>(5) Der VRR AöR obliegt die Abwicklung der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Absatz 2 ÖPNVG für das VRR-Verbandsgebiet.</p> <p>Näheres regelt die entsprechende <u>Finanzierungsrichtlinie (VRR-Förderrichtlinie)</u>.</p>
<p>§ 10 Einnahmenaufteilung im Verbundgebiet</p>	<p>§ 10 Einnahmenaufteilung im Verbundgebiet</p>
<p>Die VRR AöR teilt die im Verbundgebiet erzielten Einnahmen auf. Die VRR AöR schließt die dafür erforderlichen Vereinbarungen ab. Näheres regeln der VRR-Einnahmenaufteilungsvertrag und die Einnahmenaufteilungsrichtlinie.</p>	<p>Die VRR AöR teilt die im Verbundgebiet erzielten Einnahmen auf. Die VRR AöR schließt die dafür erforderlichen Vereinbarungen ab. Näheres regeln <u>die Durchführungsvorschriften nach Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007</u>, der VRR-Einnahmenaufteilungsvertrag und die Einnahmenaufteilungsrichtlinie.</p>
<p>III. Zusammenarbeit mit Verkehrsunternehmen</p>	

<p>§ 15 Neutralität</p>	<p>§ 15 Neutralität</p>
<p>Die VRR AöR ist den Grundsätzen der Gleichbehandlung und Diskriminierungsfreiheit verpflichtet.</p> <p>Sie wirkt gegenüber den Verbundverkehrsunternehmen, den VGN-Unternehmen, den im Rahmen der ÖSPV-Finanzierung antragstellenden Verkehrsunternehmen sowie den an Vergabeverfahren im SPNV teilnehmenden Verkehrsunternehmen betriebs-, interessen- und wettbewerbsneutral.</p>	<p>Die VRR AöR ist den Grundsätzen der Gleichbehandlung und Diskriminierungsfreiheit verpflichtet.</p> <p>Sie wirkt gegenüber den Verbundverkehrsunternehmen, den VGN-Unternehmen, den im Rahmen der Finanzierung <u>von ÖPNV-bedingten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen antragstellenden Betreibern öffentlicher Personenverkehrsdienste und/oder Infrastrukturbetreibern</u> sowie den an Vergabeverfahren im SPNV teilnehmenden Verkehrsunternehmen betriebs-, interessen- und wettbewerbsneutral.</p>
<p>IV. Organe der VRR AöR</p>	
<p>§ 20 Verwaltungsrat</p>	<p>§ 20 Verwaltungsrat</p>
<p>(3) Ferner ist der Verwaltungsrat zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. strategische und verkehrspolitische Grundsatzfragen 2. Entscheidungen über die Aufstellung und Fortschreibung des Nahverkehrsplanes gemäß § 8 Abs. 1. 	<p>(3) Ferner ist der Verwaltungsrat zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. strategische und verkehrspolitische Grundsatzfragen 2. Entscheidungen über die Aufstellung und Fortschreibung des Nahverkehrsplanes gemäß § 8 Abs. 1.

<ol style="list-style-type: none"> 3. die Feststellung des SPNV-Etats gemäß § 5 Abs. 3. 4. die Genehmigung des Verbundetats und die Feststellung der Ergebnisrechnung gemäß § 9. 5. die Feststellung der jeweiligen Einnahmenaufteilung sowie sonstige Entscheidungen im Rahmen der Einnahmenaufteilung gemäß § 10 von erheblicher finanzieller Tragweite . 6. Entscheidungen im Rahmen der Finanzierung des ÖSPV gemäß § 9 von erheblicher finanzieller Tragweite. 7. den Erlass von Richtlinien gemäß § 4 Absatz 4 8. die Entscheidung über die Grundlagen des Verbundtarifs und der Beförderungsbedingungen 9. die Entscheidung über Leitlinien der Tarifpolitik, Tarifstruktur, Preisanpassungen und wesentliche Änderungen der Beförderungsbedingungen im Verbundgebiet 10. Festlegung des jährlichen Katalogs der mit den Mitteln nach § 12 ÖPNVG NRW zu fördernden Maßnahmen 	<ol style="list-style-type: none"> 3. die Feststellung des SPNV-Etats gemäß § 5 Abs. 3. 4. die Genehmigung des Verbundetats und die Feststellung der Ergebnisrechnung gemäß § 9. 5. die Feststellung der jeweiligen Einnahmenaufteilung sowie sonstige Entscheidungen im Rahmen der Einnahmenaufteilung gemäß § 10 von erheblicher finanzieller Tragweite . 6. Entscheidungen im Rahmen der Finanzierung <u>von ÖPNV-bedingten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen</u> gemäß § 9 von erheblicher finanzieller Tragweite. 7. den Erlass von Richtlinien gemäß § 4 Absatz 4 8. die Entscheidung über die Grundlagen des Verbundtarifs und der Beförderungsbedingungen 9. die Entscheidung über Leitlinien der Tarifpolitik, Tarifstruktur, Preisanpassungen und wesentliche Änderungen der Beförderungsbedingungen im Verbundgebiet 10. Festlegung des jährlichen Katalogs der mit den Mitteln nach § 12 ÖPNVG NRW zu fördernden Maßnahmen 11. <u>den Erlass von allgemeinen Vorschriften im Sinne von Art. 2 Buchstabe I) VO (EG) Nr. 1370/2007 (insbesondere gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 zur Festsetzung des VRR-</u>
---	---

	<u>Gemeinschaftstarifs als Höchstattarif für alle Fahrgäste oder bestimmte Gruppen von Fahrgästen) sowie von Durchführungsvorschriften gemäß Art. 4 Abs. 1 Buchstabe c), Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 im VRR-Verbandsgebiet.</u>
§ 22 Rechtsstellung der Mitglieder des Verwaltungsrats	§ 22 Rechtsstellung der Mitglieder des Verwaltungsrats
(1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung des Verwaltungsrates einen pauschalierten Auslagenersatz. Bei mehreren Sitzungsteilnahmen an einem Tag werden höchstens zwei Pauschalbeträge gezahlt.	(1) Die Mitglieder <u>und stellvertretenden Mitglieder</u> des Verwaltungsrates sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten <u>a) Aufwandsentschädigung ausschließlich als Sitzungsgeld für jede Teilnahme an einer Sitzung des Verwaltungsrates, der Ausschüsse, sonstiger Gremien, Arbeitsgruppen oder Kommissionen der VRR AöR. (Bei mehreren Sitzungsteilnahmen an einem Tag werden höchstens zwei Sitzungsgelder gezahlt.)</u> <u>b) Fahrkostenerstattung nur im Falle der Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln oder von privaten Fahrzeugen.</u> <u>c) Dienstreisevergütung ausschließlich für Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 21 Absatz 1 Buchst. b) und c).</u>

	Näheres wird durch die Geschäftsordnung geregelt.
(2) Ferner erhalten der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden eine monatliche Entschädigung.	(2) <u>Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden erhalten zusätzlich eine monatliche Entschädigung.</u> Näheres wird durch die Geschäftsordnung geregelt.
(3) Näheres wird durch die Geschäftsordnung geregelt.	<u>(Abs. 3 entfällt)</u>
§ 23 Verwaltungsratssitzungen	§ 23 Verwaltungsratssitzungen
(6) Einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl bedürfen folgende Beschlüsse: a) die Aufstellung und Fortschreibung des Nahverkehrsplanes b) die Erhöhung des Finanzbeitrags des Zweckverbandes VRR für SPNV-Leistungen, die nicht von Transfermitteln im Sinne von § 31 Absatz 2 dieser Satzung bzw. § 17 ZVS gedeckt sind c) Grundsatzangelegenheiten der Finanzierung des ÖSPV nach § 9	(6) Einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl bedürfen folgende Beschlüsse: a) die Aufstellung und Fortschreibung des Nahverkehrsplanes b) die Erhöhung des Finanzbeitrags des Zweckverbandes VRR für SPNV-Leistungen, die nicht von Transfermitteln oder <u>sonstigen Fördermitteln des Landes</u> im Sinne von § 33 dieser Satzung bzw. § 17 ZVS gedeckt sind c) Grundsatzangelegenheiten der Finanzierung <u>der ÖPNV-bedingten gemeinwirtschaftlichen</u>

<p>d) die Übernahme neuer Aufgaben und Beteiligung an anderen Unternehmen</p> <p>e) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Verträge gemäß § 16</p> <p>f) den Erlass von Richtlinien gemäß § 4 Absatz 3</p> <p>g) Grundsatzentscheidungen im Rahmen der Wahrnehmung wirtschaftlicher Tätigkeiten gemäß § 4 Absatz 5</p> <p>h) die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes gemäß § 20 Absatz 2 Ziffer 1 und der Geschäftsverteilungsplan für den Vorstand gemäß § 20 Absatz 2 Ziffer 14 Buchst. a</p>	<p><u>Verpflichtungen</u> nach § 9</p> <p>d) die Übernahme neuer Aufgaben und Beteiligung an anderen Unternehmen</p> <p>e) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Verträge gemäß § 16</p> <p>f) den Erlass von Richtlinien gemäß § 4 Absatz <u>4</u></p> <p>g) Grundsatzentscheidungen im Rahmen der Wahrnehmung wirtschaftlicher Tätigkeiten gemäß § 4 Absatz 5</p> <p>h) die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes gemäß § 20 Absatz 2 Ziffer 1 und der Geschäftsverteilungsplan für den Vorstand gemäß § 20 Absatz 2 Ziffer 14 Buchst. a</p>
<p>(7) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn die öffentliche Erörterung von Verhandlungsgegenständen im Interesse der VRR AöR, eines Gewährträgers, eines der Zweckverbandsmitglieder oder zur Wahrung schutzwürdiger Interessen Dritter untunlich erscheint.</p>	<p>(7) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn die öffentliche Erörterung von Verhandlungsgegenständen im Interesse der VRR AöR, eines Gewährträgers, eines der Zweckverbandsmitglieder oder zur Wahrung schutzwürdiger Interessen Dritter untunlich erscheint.</p>
<p>(8) Näheres wird durch die Geschäftsordnung geregelt.</p>	<p>(8) Näheres wird durch die Geschäftsordnung geregelt.</p>

<p>§ 25 Vergabeausschuss</p>	<p>§ 25 Vergabeausschuss</p>
<p>(1) Der Vergabeausschuss ist ein Ausschuss der VRR AöR mit eigener Entscheidungsbefugnis im Sinne von § 41 Abs. 2 Satz 1 GO NW. § 57 Abs. 4 Sätze 2, 3 und 4 GO NW gelten entsprechend.</p>	
<p>(2) Der Vergabeausschuss entscheidet abschließend in folgenden Angelegenheiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Entscheidung über die Durchführung eines Vergabeverfahrens im SPNV. 2. Entscheidung über die Zuschlagserteilung und den Vertragsabschluss 3. Abschluss, Änderung, Kündigung und Aufhebung von Verwaltungsvereinbarungen mit Aufgabenträgern zur Durchführung von Vergabeverfahren im SPNV. 4. Entscheidung über Änderung, Aufhebung und Kündigung von Verkehrsdurchführungsverträgen mit SPNV-Unternehmen. 5. Entscheidung über die Bewertungs- bzw. Zuschlagskriterien im Vergabeverfahren, über die 	<p>(2) Der Vergabeausschuss entscheidet abschließend in folgenden Angelegenheiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Entscheidung über die Durchführung eines Vergabeverfahrens im SPNV <u>nach Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007.</u> 2. Entscheidung über die Zuschlagserteilung und den Vertragsabschluss 3. Abschluss, Änderung, Kündigung und Aufhebung von Verwaltungsvereinbarungen mit Aufgabenträgern zur Durchführung von Vergabeverfahren im SPNV. 4. Entscheidung über Änderung, Aufhebung und Kündigung von Verkehrsdurchführungsverträgen mit SPNV-Unternehmen. 5. Entscheidung über die Bewertungs- bzw. Zuschlagskriterien im Vergabeverfahren, über die

<p>Einlegung von Rechtsmitteln in Nachprüfungsverfahren und über sonstige für den Fortgang des Vergabeverfahrens maßgebliche Maßnahmen, die vom Vorstand vorgelegt werden.</p>	<p>Einlegung von Rechtsmitteln in Nachprüfungsverfahren und über sonstige für den Fortgang des Vergabeverfahrens maßgebliche Maßnahmen, die vom Vorstand vorgelegt werden.</p>
<p>§ 26 Ausschuss für Investitionen und Finanzen</p>	<p>§ 26 Ausschuss für Investitionen und Finanzen</p>
<p>(1) Der Ausschuss für Investitionen und Finanzen dient zur Vorbereitung der Beschlüsse des Verwaltungsrates. Er fasst insoweit ausschließlich empfehlende Beschlüsse.</p>	
<p>(2) Der Ausschuss für Investitionen und Finanzen ist zuständig für alle Angelegenheiten von erheblicher und grundsätzlicher finanzieller Bedeutung, insbesondere zur Vorbereitung von Entscheidungen über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Verbundetat und Ergebnisrechnung 2. Wirtschaftsplan und Stellenplan der VRR AöR 3. betriebswirtschaftliche Angelegenheiten und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen 4. strategische und verkehrspolitische Grundsatzfragen 5. die wirtschaftlichen Aktivitäten der VRR AöR 	<p>(2) Der Ausschuss für Investitionen und Finanzen ist zuständig für alle Angelegenheiten von erheblicher und grundsätzlicher finanzieller Bedeutung, insbesondere zur Vorbereitung von Entscheidungen über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Verbundetat und <u>die</u> Ergebnisrechnung 2. <u>den</u> Wirtschaftsplan und <u>den</u> Stellenplan der VRR AöR 3. betriebswirtschaftliche Angelegenheiten und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen 4. strategische und verkehrspolitische Grundsatzfragen 5. die wirtschaftlichen Aktivitäten der VRR AöR 6. <u>den Erlass von allgemeinen Vorschriften im Sinne von Art. 2 Buchstabe I) VO (EG) Nr. 1370/2007 (außer</u>

	<u>allgemeine Vorschriften gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 zur Festsetzung des VRR-Gemeinschaftstarifs als Höchstarif für alle Fahrgäste oder bestimmte Gruppen von Fahrgästen) sowie von Durchführungsvorschriften gemäß Art. 4 Abs. 1 Buchstabe c), Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 im VRR-Verbandsgebiet.</u>
§ 29 Unternehmensbeirat	§ 29 Unternehmensbeirat
(8) Die Teilnahme an Sitzungen des Unternehmensbeirates erfolgt ehrenamtlich. Ein Auslagenersatz oder Sitzungsgeld wird nicht gewährt.	(8) Die Teilnahme an Sitzungen des Unternehmensbeirates erfolgt ehrenamtlich. <u>Sitzungsgeld, Fahrkostenerstattung und Dienstreisevergütung werden nicht gewährt.</u>
V. Finanzwirtschaft	
§ 31 Wirtschaftsführung und Finanzmanagement	§ 31 Wirtschaftsführung und Finanzmanagement
(1) Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung erfolgen gemäß den Bestimmungen des § 114a GO NW und der KUV.	(1) Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung erfolgen gemäß den Bestimmungen des § 114a GO NW und der KUV. <u>Auf der Grundlage des § 21 Absatz 1 Satz 2 KUV unterrichtet der Vorstand den</u>

Verwaltungsrat halbjährlich schriftlich über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans.

§ 33 Finanzierung des SPNV-Leistungsangebots

- (1) Die VRR AöR finanziert das vertraglich vereinbarte oder auf andere Weise festgelegte Leistungsangebot im SPNV im Kooperationsraum A nach Maßgabe der Absätze 2 bis 8 durch
- a. die im SPNV erzielten Einnahmen bzw. den auf das SPNV-Leistungsangebot entfallenden Einnahmenanteil
 - b. mindestens 97 % der der VRR AöR vom Land Nordrhein-Westfalen für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Zuwendungen nach § 11 Absatz 1 ÖPNVG NRW (Transfermittel)
 - c. die SPNV-Umlage nach Maßgabe der Satzung des Zweckverbandes VRR ausschließlich für Verkehrsleistungen im VRR-Verbandsgebiet
 - d. sonstige für den SPNV vom NVN zweckgebundene Mittel nach Absatz 8 Satz 2 ausschließlich für Verkehrsleistungen im NVN-Verbandsgebiet

§ 33 Finanzierung des SPNV-Leistungsangebots

- (1) Die VRR AöR finanziert das vertraglich vereinbarte oder auf andere Weise festgelegte Leistungsangebot im SPNV im Kooperationsraum A nach Maßgabe der Absätze 2 bis 8 durch
- a. die im SPNV erzielten Einnahmen bzw. den auf das SPNV-Leistungsangebot entfallenden Einnahmenanteil
 - b. mindestens 97 % der der VRR AöR vom Land Nordrhein-Westfalen für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Zuwendungen nach § 11 Absatz 1 ÖPNVG NRW (Transfermittel)
 - c. die SPNV-Umlage nach Maßgabe der Satzung des Zweckverbandes VRR ausschließlich für Verkehrsleistungen im VRR-Verbandsgebiet
 - d. sonstige für den SPNV vom NVN zweckgebundene Mittel nach Absatz 8 Satz 2 ausschließlich für Verkehrsleistungen im NVN-Verbandsgebiet
 - e. sonstige vom Land Nordrhein-Westfalen für Zwecke des SPNV im Gebiet des Zweckverbandes VRR zur

	<u>Verfügung gestellte Fördermittel</u>
<p>(3) Die VRR AöR verwendet die Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß ÖPNVG NRW (Transfermittel) zur Sicherstellung des bedarfsgerechten Verkehrsangebotes nach Maßgabe des § 11 ÖPNVG NRW und des jeweiligen Zuwendungsbescheids.</p> <p>Der dem Kooperationsraum A zustehende Betrag wird zwischen dem VRR-Verbandsgebiet und dem NVN-Verbandsgebiet wie folgt verteilt:</p> <p>a) VRR-Verbandsgebiet: 93,407 % b) NVN-Verbandsgebiet 6,593 % abzüglich 317.734,46 €.</p> <p>Es gelten die Regelungen des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Umsetzung des ÖPNVG zwischen dem ZV VRR, dem NVN und der VRR AöR vom 20./22.06.2007.</p> <p>Die VRR AöR leitet mindestens 97 % der auf sie entfallenden Zuwendungen nach Maßgabe des jeweils zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses (Vertrag oder Verwaltungsakt) an die Unternehmen weiter, die zu den SPNV-Leistungen beitragen.</p> <p>Die förderrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.</p>	<p>(3) Die VRR AöR verwendet die <u>SPNV-Pauschale gemäß § 11 Absatz 1 ÖPNVG NRW (Transfermittel)</u> zur Sicherstellung des bedarfsgerechten Verkehrsangebotes nach Maßgabe des § 11 ÖPNVG NRW und des jeweiligen <u>Fördermittelbescheids</u>.</p> <p>Der dem Kooperationsraum A zustehende Betrag <u>aus § 11 Absatz 1 ÖPNVG NRW</u> wird zwischen dem VRR-Verbandsgebiet und dem NVN-Verbandsgebiet wie folgt verteilt:</p> <p>a) VRR-Verbandsgebiet: 93,407 % b) NVN-Verbandsgebiet 6,593 % abzüglich 317.734,46 €.</p> <p>Es gelten die Regelungen des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Umsetzung des ÖPNVG zwischen dem ZV VRR, dem NVN und der VRR AöR vom 20./22.06.2007.</p> <p>Die VRR AöR leitet mindestens 97 % der auf sie entfallenden Zuwendungen nach Maßgabe des jeweils zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses (Vertrag oder Verwaltungsakt) <u>bzw. des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags nach Art. 4 und 5 VO (EG) 1370/2007</u> an die Unternehmen weiter, die zu den SPNV-Leistungen beitragen.</p> <p>Die förderrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.</p>

<p>§ 34 Weitere Finanzierung des ÖPNV im VRR-Verbandsgebiet</p>	<p>§ 34 Weitere Finanzierung des ÖPNV im VRR-Verbandsgebiet</p>
<p>Die Finanzierung der Verkehrsleistungen im ÖPNV im VRR-Verbandsgebiet erfolgt im Übrigen nach den Regularien der Satzung des Zweckverbandes VRR, insbesondere der §§ 5, 17, 18, 19, 20 sowie der dazu ergangenen Richtlinien und Beschlüsse.</p>	<p>Die Finanzierung der <i>Verkehrs- und/oder Infrastrukturleistungen</i> im ÖPNV im VRR-Verbandsgebiet erfolgt im Übrigen nach den Regularien der Satzung des Zweckverbandes VRR, insbesondere der <u>§§ 5, 17 bis 20</u> sowie der dazu ergangenen Richtlinien und Beschlüsse.</p>
<p>§ 36 Regelmäßige und besondere Finanzierungsbeiträge der Verbundverkehrsunternehmen</p>	<p>§ 36 Regelmäßige und besondere Finanzierungsbeiträge der Verbundverkehrsunternehmen</p>
<p>(3) Der Betrag nach Absatz 2 wird auf die ÖSPV-Unternehmen im Verhältnis der zugeschiedenen Einnahmen (Einnahmen nach Einnahmenaufteilung) aufgeteilt. Die ÖSPV-Unternehmen leisten insofern Abschlagszahlungen auf Basis und im Verhältnis der jeweils letzten festgestellten Einnahmenaufteilung. Die Spitzabrechnung ist unverzüglich jeweils nach Feststellung der Einnahmenaufteilung durch den Verwaltungsrat durchzuführen.</p>	<p>(3) Der Betrag nach Absatz 2 wird auf die ÖSPV-Unternehmen im Verhältnis der zugeschiedenen Einnahmen <u>aus dem VRR-Regeltarif</u> (Einnahmen<u>anspruch</u> nach Einnahmenaufteilung) aufgeteilt. Die ÖSPV-Unternehmen leisten insofern Abschlagszahlungen auf Basis und im Verhältnis der jeweils letzten festgestellten Einnahmenaufteilung. Die Spitzabrechnung ist unverzüglich jeweils nach Feststellung der Einnahmenaufteilung durch den Verwaltungsrat durchzuführen.</p>

VII. Schlussbestimmungen	
§ 44 Inkrafttreten	§ 44 Inkrafttreten
<p>(6) Die Satzung in der Fassung der Beschlüsse der Verbandsversammlung des ZV VRR vom 24. Oktober 2007 und der Verbandsversammlung des NVN vom 18. September 2007 tritt zum 1. Januar 2008 in Kraft.</p>	<p>(6) Die Satzung in der Fassung der Beschlüsse der Verbandsversammlung des ZV VRR vom 24. Oktober 2007 und der Verbandsversammlung des NVN vom 18. September 2007 <i>trat</i> zum 1. Januar 2008 in Kraft.</p>
	<p><u>(7) Die Änderungen der Satzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung des ZV VRR vom und Beschluss der Verbandsversammlung des NVN vomtreten zum 01. Januar 2010 in Kraft.</u></p>
<p>Bürgermeister Herbert Napp - Verbandsvorsteher des ZV VRR - Landrat Wolfgang Spreen - Verbandsvorsteher des NVN -</p>	